

Stadtverordnetenversammlung der

Landeshauptstadt Potsdam

mehrheit

abgelehnt

zurückgezogen

erledigt

zurückgestellt

Antrag Neue Fassung

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

10/SVV/1056

Wiedervorlage:

Potsdam						10/01///000					
öffentlich Betreff: Regeln zum Umgang mit Zirkustieren in der Landeshauptstadt Potsdam											
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Erstellungsdatu Eingang 902:							ım <u>22.03.2011</u>				
Beratungsfolge:						Empfe	hlung	Entscheidung			
Datu	Datum der Sitzung Gremium										
17.0	26.01.2011 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam 17.02.2011 Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung 17.03.2011 Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung							х			
Bes	Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:										
 Der Oberbürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verpachtung von stadteigenen Grundstücken und Grundstücken der städtischen Eigengesellschaften an Zirkusbetriebe und ähnliche Veranstalter, insbesondere folgende Wildtiere nicht mitgeführt, ausgestellt und zu Auftritten genutzt werden: Alligatoren und Krokodile, Antilopen und Antilopenartige Tiere, Amphibien, Bären, Delfine, Elefantenbullen, Flamingos, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Menschenaffen, Nashörner, Pinguine, Riesenschlangen, Tümmler und Wölfe (s. auch Anlage 2 ff). 											
2. Der Ausschluss solcher Tiere soll durch entsprechende Regelungen in den mit den Veranstaltern zu schließenden Pachtverträgen sicher gestellt werden.											
gez. Nils Naber Fraktionsvorsitzender											
U	nterschrift							E	rgebnis		Vorberatungen der Rückseite
Entscheidungsergebnis											
Gremium:						Sitzung am:					
	einstimmig		mit Stimmen-	Ja	Nein	Enthaltung		überwiesen in den A	usschus	ss:	

Demografische Auswirkungen:								
Klimatische Auswirkungen:								
ramatione / taowinangen.								
Finanzielle Auswirkungen?		Ja		Nein				
(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)								
				ggf. Folg	eblätter beifügen			

Begründung:

Das Bewusstsein für die Tierschutzbelange von Wildtieren ist in den letzten Jahren zunehmend gewachsen. Der Bundesrat hat bereits 2003 (BR-Drucksache 595/03) beschlossen, die Bundesregierung möge durch Rechtsverordnung gem. § 13 Abs. 3 S. 1 Tierschutzgesetzt dafür sorgen, dass wildlebende Tierarten, insbesondere Affen, Elefanten und Großbären zukünftig in Zirkusbetrieben nicht mehr gehalten werden.

In die gleiche Richtung argumentiert das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuletzt mit der "Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen" vom 26.10.2005.

Ausgehend von diesen Positionierungen und der hierzu zustimmend ergangenen Stellungnahmen der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. und der Bundestierärztekammer setzten mehrere Städte in Deutschland dieses Tierschutzanliegen durch entsprechend ausgestaltete Pachtverträge gegenüber Zirkusveranstaltern um.

Auf diesem Wege wird kein Zirkusunternehmen davon ausgeschlossen, in den jeweiligen Städten zu gastieren. Die Unternehmen verpflichten sich vertraglich lediglich dazu, auf einen Teil ihres sonstigen Angebotes zu verzichten, in dem sie auf die Mitführung und den Auftritt der im Beschlussantrag genannten Tierarten verzichten.

Als Beispiel solcher Umsetzung sind diesem Beschlussantrag die Stellungnahme der Stadt Heidelberg vom 10.03.2011 und der betreffende Auszug aus dem von Heidelberg genutzten Pachtvertrag als Anlage beigefügt.

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Heidelberg vom 10.03.2011

Stadt Heidelberg Postfach 105520 69045 Heidelberg	Amt/Dienststelle	Bürgeramt
		Gewerberechtsabteilung
Stadtfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Verwaltungsgebäude	Bergheimer Straße 69
Andreas Walter	Bearbeitet von	Frau Bertram
	Zimmer	202
Per Mail	Durchwahl	06221-5817430
	Fax	06221-5817980
	E-Mail	Christine.bertram@heidelberg.de
Datum und Zeichen Ihres Schreibens Unser Zeichen	Datum	27.09.2011

Regeln zum Umgang mit Zirkustieren in Heidelberg

Sehr geehrter Herr Walter,

seit 2002 wendet die Stadt Heidelberg bei der Zulassung von Zirkusgastspielen vom Ordnungsamt und von der Veterinärbehörde entwickelte Regeln an, die bei neueren Erkenntnissen jeweils angepasst werden.

Die Regeln lauten wie folgt:

- 1. Jeder Zirkus, der sich in Heidelberg bewirbt, wird zunächst daraufhin überprüft, ob er in der jüngeren Vergangenheit irgendwo wegen seiner Tierhaltung negativ aufgefallen ist. Dazu dient eine Anfrage bei den Veterinärämtern anderer Städte per E-Mail sowie eine Recherche im Internet.
- 2. Bevor ein Vertrag zustande kommt, muss der Zirkus eine Kopie seines Tierbestandsbuches vorlegen. Diese Liste wird von den Tierärzten im Bürgeramt -Veterinärabteilung- und von den Artenschutzbeauftragten im Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie überprüft.
- 3. Nur wenn kein Anlass für Beanstandungen besteht, erhält der Zirkus einen Platzüberlassungsvertrag, der detaillierte tierschutzrechtliche Bestimmungen enthält und z.B. schon das Mitführen aller Tiere verbietet, die in den Leitlinien des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft von der sog. "Künast-AG" als für die Haltung in Zirkussen ungeeignet aufgelistet wurden.
- 4. Der Betreiber des Zirkus muss sich verpflichten, bei einer Verletzung der tierschutzrechtlichen Vereinbarungen eine besondere Vertragsstrafe in Höhe von derzeit 6.000,- Euro zu bezahlen. Zur Absicherung wird eine entsprechend hohe Kaution verlangt.
- 5. Sobald der Zirkus in Heidelberg eingetroffen ist, gehen unsere Veterinärärzte vor Ort und überprüfen die Übereinstimmung der mitgebrachten Tiere mit dem zuvor vorgelegten Bestandsbuch, den Gesundheitszustand, die Pflege, die Impfpässe sowie die artgerechte Haltung in z. B. ausreichend großen Stallungen.

Wir passen unsere Position weiter an neuere Erkenntnisse oder auch auf Grund von Erfahrungen, die wir oder andere Städte machen, an. In der Regel wird unsere Handlungsweise inzwischen von den solide geführten Unternehmen akzeptiert oder sogar begrüßt.

Alle Zirkusse, die sich in Heidelberg bewerben, erhalten mit der Eingangsbestätigung eine Liste der Tiere, die nicht in Heidelberg auftreten und auch nicht mitgeführt werden dürfen. Diese Liste lautet wie folgt: Alligatoren, Krokodile, Antilopen und antilopenartige Tiere, Amphibien, Bären, Delfine, Flamingos, Flusspferde, Giraffen, Greifvögel, Menschenaffen, Nashörner, Pinguine, Riesenschlangen, Tümmler und Wölfe. Neu dazugekommen sind Elefantenbullen. In den Zirkussen treten zwar meistens nur Elefantenkühe auf, deren Haltung wesentlich einfacher sein soll. Für die Tierschützer sind die Bullen aber sehr wichtig, weil sie – auch nach Meinung unserer Amtstierärzte – besonders viel Auslauf brauchen.

Anlage 2: Auszug aus dem Platzpachtvertrag der Stadt Heidelberg

§ 4 Tierschutz; Auftrittsverbot

- (1) Der Pächter hält die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 d Tierschutzgesetz bereit und weist den Tierbestand durch das Tierbestandsbuch nach.
 - Eine Kopie des Tierbestandsbuches übersendet der Pächter an die Verpächterin zusammen mit diesem (unterzeichneten) Vertrag.
- (2) Dem Amtsveterinär der Stadt Heidelberg werden zur Überprüfung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit der Zugang zum Tierbestand gewährt, alle erforderlichen Auskünfte erteilt und die entsprechenden Genehmigungen und Unterlagen zur Einsichtnahme auf Verlangen ausgehändigt.
- (3) Als Betreiberin eines Zoos mit naturschutzrechtlicher Genehmigung legt die Verpächterin bei der Tierhaltung sowohl für den Zoo als auch für gastierende Zirkusunternehmen vergleichbare Maßstäbe an. Unter Zugrundelegung der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und

Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen in der im Jahr 2000 überarbeiteten Fassung sowie der darin ebenfalls enthaltenen ergänzenden Stellungnahmen der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer wird das Mitführen auf dem Pachtgelände und der Auftritt gemäß der in Anlagel des Nutzungsvertrages aufgeführten Tierarten ausgeschlossen.

Der Pächter erkennt diesen Ausschluss für sein Unternehmen und den Aufenthalt in Heidelberg ausdrücklich an. Das Mitführen, die Haltung und der Auftritt von Tieren erfolgen ausschließlich unter Einhaltung der genannten Leitlinien.

(4) Für Tiere, die nachgewiesen vor dem 01.01.2000 vom Pächter angeschafft wurden und die seit diesem Erwerb ohne Unterbrechung vom Unternehmen des Pächters mitgeführt werden, kann im Einzelfall aus Gründen des Bestands- und Tierschutzes eine Ausnahme vom Mitführ- und Auftrittsausschluss des Absatzes 3 zugelassen werden.

Wird eine solche Ausnahmegenehmigung begehrt, muss bei der Rücksendung dieses Vertrages ein entsprechender Antrag beigefügt werden.

...

Anlage I zum Platznutzungsvertrag

Liste der Tierarten deren Mitführen und Auftreten in Heidelberg ausdrücklich verboten ist:

Alligatoren und Krokodile
Antilopen und Antilopenartige Tiere
Amphibien
Bären
Delfine
Elefantenbullen
Flamingos
Flusspferde
Giraffen
Greifvögel
Menschenaffen

Nashörner Pinguine

Riesenschlangen

Tümmler Wölfe